



7. Dezember 2023

Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Mia Goller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten

Ist es nach Ansicht der Staatsregierung nach der geltenden Satzung der Bayerischen Staatsforsten gewährleistet, dass in den Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten, der eine wichtige Rolle in der Festlegung der Leitlinien für die Bewirtschaftung hat, keine Aufsichtsräte bestellt werden, die zeitgleich eine herausgehobene Stellung in Vereinen oder Verbänden haben und was unternimmt die Staatsregierung um mögliche Interessenskonflikte von Aufsichtsräten im Grundsatz auszuschließen?

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt das Staatsforstengesetz (StFoG) in Art. 10. Nach der Umressortierung und Wechsel der Zuständigkeiten für das Unternehmen Bayerische Staatsforsten AöR gehören neben dem Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Vorsitzenden dem Aufsichtsrat an:

- ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- je ein Vertreter der Staatsministerien
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - der Finanzen und Heimat,
 - für Umwelt und Verbraucherschutz,
- zwei Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten,
- zwei Vertreter aus der Wirtschaft.

Eine Mitgliedschaft von Verbandsvertretern sieht das StFoG für den Beirat vor. Dieser hat folgende Aufgabe: „Der Beirat bei der Bayerischen Staatsforsten vermittelt gesellschaftliche Anliegen, die die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Jagden betreffen. Er berät den Aufsichtsrat und kann Vorschläge einbringen, über deren Behandlung er zu informieren ist“.

Ein Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen.